



Deutsch-Finnische Gesellschaft
Schleswig-Holstein e.V.

Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Schleswig-Holstein e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch-Finnische Gesellschaft Schleswig-Holstein e. V.

(2) Sitz der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Schleswig-Holstein e. V., im Folgenden kurz Gesellschaft genannt, ist Kiel. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister in Kiel eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist ein selbständiger Regionalverein der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V. Sitz München, die das Gebiet der Bundesrepublik umfasst.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Beziehungen zwischen Finnen und Deutschen wie persönliche Kontakte, Gedankenaustausch zum besseren kulturellen Verständnis, Informationen über Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft und Kenntnis der finnischen Sprache.

(2) Die Gesellschaft wird tätig im Rahmen dieser und der Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V. Sitz München, vom 09. April und 29. Juli 1972 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Gewährung von Gewinnanteilen an die Mitglieder oder sonstige Zuwendungen aufgrund der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft besteht kein anteilmäßiger Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

(4) Die Gesellschaft ist parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person im Lande Schleswig-Holstein werden, die zur Mitwirkung im Sinne der Satzung bereit ist.

(2) Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V. im Bundesgebiet.

(3) Personen, die sich außerhalb des Landes Schleswig-Holstein aufhalten, können Mitglied werden, wenn sie dieses aus persönlichen Gründen wünschen, insbesondere wenn ihr Aufenthaltsort nicht von einer anderen Regionalgesellschaft der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V. erfasst ist oder wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

(4) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Zulassung als Mitglied mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Entziehung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich erklärt werden.

(3) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Ablauf des Sterbemonats als ausgeschieden.

(4) Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen der Gesellschaft erheblich schädigt, oder den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet hat, kann der Vorstand mit 3/4 Stimmenmehrheit ihm die Mitgliedschaft entziehen.

(5) Das Mitglied ist von der Entziehung der Mitgliedschaft schriftlich durch Einschreiben zu unterrichten.

(6) Gegen die Einziehung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entziehung beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr ist an die Deutsch-Finnische Gesellschaft e. V. zu zahlen und wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt.

(2) Der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V. stehen von den Jahresmitgliedsbeiträgen 40 % und die Aufnahmegebühren in voller Höhe zu.

(3) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Verteilerschlüssel können nur von der Bundesdelegiertenversammlung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V. mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(4) Der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtende Jahresbeitrag wird spätestens zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(5) Mitglieder, die ihre Beiträge innerhalb der in § 5 Abs.4 gesetzten Frist nicht entrichtet haben, erhalten einmalig eine schriftliche Erinnerung mit Zahlungsfrist von vier Wochen. Beiträge, die innerhalb dieser Frist nicht entrichtet worden sind, werden durch Nachnahme erhoben.

(6) Der Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr der Mitglieder der Gesellschaft werden vom Bundesvorstand der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V. erhoben und automatisch an die Gesellschaft weitergeleitet.

§ 6 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Bezirksvereine

(1) Die Gesellschaft gliedert sich in nicht eingetragene oder eingetragene Bezirksvereine, deren Wirkungsbereich den Grenzen der in Schleswig-Holstein bestehenden Untergliederungen (Gemeinden, Kreisen) entsprechen soll.

(2) Die Satzungen der Bezirksvereine müssen bei Zustandekommen die Landes- und Bundessatzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e. V. ausdrücklich anerkennen und analog zu diesen erstellt werden. Sie können dem Landesverein vorgelegt werden.

(3) Über die regionalen Grenzen der nicht eingetragenen und der eingetragenen Bezirksvereine entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Zur Konstituierung eines neuen Bezirksvereines muss vor Einberufung der betreffenden Mitgliederversammlung in den Landesnachrichten (Kiertokirje) eine entsprechende Einladung unter Angabe der Tagesordnung erscheinen.

(5) Bei Abweichung von § 6 Abs. 2 kann der Landesvorstand einem Bezirksverein das Recht zur Bezeichnung als Deutsch-Finnische Gesellschaft - Unterorganisation entziehen bzw. diesen zur Behebung von Satzungsängeln

auffordern und eine außerordentliche Mitgliederversammlung in diesem Bezirk einberufen. Gegen die Entziehung ist binnen Monatsfrist eine Berufung an die Landesmitgliederversammlung möglich, die dann entscheidet.

(6) Bis zu drei Viertel des der Gesellschaft zufließenden Anteils der Jahresmitgliedsbeiträge können nicht eingetragenen bzw. eingetragenen Bezirksvereinen unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden:

- a) Die Bezirksvereine informieren den Vorstand jeweils bis Ende des Vorjahres über die beabsichtigte Verwendung der Gelder anhand einer Jahresplanung und von Projektbeschreibungen mit zugehörigen Finanzierungsplänen. Der Vorstand entscheidet möglichst bis Ende Januar des laufenden Jahres über die Bereitstellung der angeforderten Gelder.
- b) Der Kassenverwalter erhält bis Ende März des Folgejahres Nachweise der Bezirksvereine über die Verwendung der Gelder. Über eventuelle Rückforderungen entscheidet der Vorstand.
- c) Eingetragene Bezirksvereine haben ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen.
- d) Die Kassenführung der nicht eingetragenen Bezirksvereine obliegt dem Kassenverwalter der Gesellschaft.

(7) Die nicht eingetragenen und eingetragenen Bezirksvereine entsenden für je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten in die Mitgliederversammlung.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich bis zum 31. Mai stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. mittels Telefon- oder Videokonferenz (Online-Mitgliederversammlung) oder als Kombination der beiden Varianten (hybrid) durchgeführt werden. In welcher Form die Versammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand und gibt es in der Einladung bekannt. Näheres kann die Versammlungsordnung regeln, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen werden in allen verfügbaren technischen Kommunikationsformen zugelassen, ebenso die schriftliche (Textform ist ausreichend) oder elektronische Stimmabgabe (z.B. per Handheben per Video) der Mitglieder vor einer (auch virtuellen) Mitgliederversammlung. Zwecks Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste müssen sich online teilnehmende Mitglieder vorab zur Teilnahme anmelden. Sie sollen dabei ihren Klarnamen verwenden. Eine Aufzeichnung durch den Verein ist möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Private Aufnahmen (in Bild und Ton) sind nur mit Zustimmung der Versammlungsleitung und der anwesenden betroffenen Personen erlaubt.

(4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden und online berechtigt teilnehmenden Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

(5) Die Einladung erfolgt einen Monat vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Änderung der Tagesordnung
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl zweier Revisoren
- e. Vorliegende Anträge
- f. Satzungsänderungen
- g. Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- h. Beratung von Anträgen an die Hauptversammlung der Deutsch-finnischen Gesellschaft e. V. im Bundesgebiet im Jahre dieser Hauptversammlung
- i. Auflösung der Gesellschaft
- j. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (Vorsitzender, Kassenverwalter)
- k. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- l. Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste

(6) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung soll spätestens 21 Tage, sonstige Anträge 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(7) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

(8) Jede ordnungs- und -fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(9) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(10) Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim von Stimmzetteln abgestimmt werden.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über:

- a. Abberufung von Vorstands - und Revisionsmitgliedern
- b. Änderung der Satzung
- c. Auflösung der Gesellschaft

d. Entziehung der Mitgliedschaft

bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(12) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(13) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat jeweils der Vorsitzende der Gesellschaft, bei dessen Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, (mit der Einladungsfrist nach § 8), wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung kann ihm dafür Weisungen erteilen.

(2) der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. seinem Vertreter
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenverwalter
- e. den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- f. je einem Vertreter der Bezirksgruppen, soweit dieser nicht ohnehin ein Amt im Vorstand gemäß 2a - 2d bekleidet.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit bestellen.

(6) Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen, die ohne Stimmrecht mitberaten können.

(7) Der Vorsitzende und sein Vertreter sind gesetzliche Vertreter der Gesellschaft nach § 26 BGB je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Behinderungsfall des Vorsitzenden befugt.

(8) Die Ausübung eines Vorstandsamtes und der unter Abs. 6 zur Beauftragung kommenden Mitglieder erfolgt neben dem Ersatz barer Auslagen ehrenamtlich. Niemand darf durch Verwaltungsarbeit, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(9) Die Kassengeschäfte des Kassenverwalters werden nach der Kassenordnung der Gesellschaft durchgeführt.

§ 11 Revisoren

(1) Die Revisoren haben die Kassen- und Buchführung nebst Belegwechsel gemäß der Kassenordnung zu prüfen.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsch-Finnische Gesellschaft e. V. Sitz München (Dachverband), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.01.1974 beschlossen und genehmigt.

Die am 15.01.1974 neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.1980 in § 1 Abs. 4 (Name, Sitz, Geschäftsjahr), § 2 Abs. 3 (Zweck), § 5 Abs. 1-3 und 6 (Mitgliedsbeitrag), § 8 (ordentliche Mitgliederversammlung), § 9 (außerordentliche Mitgliederversammlung), § 10 (Vorstand), § 11 (Revisoren), § 12 (Auflösung) und § 13 (Schlussbestimmung)

geändert sowie § 7 (Bezirksvereine) neu eingefügt. Ferner wurde die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.1992 in § 2 Abs. 3 (Zweck) und § 3 Abs. 2 (Mitglieder) sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2010 in § 5 Abs. 2 (Mitgliedsbeitrag), § 7 Abs. 3, 6 und 7 (Bezirksvereine) geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2022 wurde die Satzung hinsichtlich § 2 Abs. 3 (Gemeinnützigkeit), § 3 Abs. 2 (Mitglieder) und § 8 Abs. 1-5 (Ordentliche Mitgliederversammlung) geändert bzw. ergänzt.